

die Fülle der unterschiedlichen Themen und Inhalte leichter aufzufinden. Doch ist anzunehmen, daß mit Band 14, der ein Gesamtregister enthalten soll, diesem Mangel abgeholfen wird. Desungeachtet setzt die hier gebotene Gesamtdarstellung der Geschichte des Christentums in ihrer universalgeschichtlichen und ökumenischen Ausrichtung, ihrer Vielseitigkeit, ihrer Integration unterschiedlicher historischer Ansätze (wodurch namentlich die Ergebnisse der französischen frömmigkeitsgeschichtlichen und sozialgeschichtlichen Forschung vermittelt werden) und in ihrem Bemühen um ein differenziertes Urteil einen hohen Maßstab. Es ist zu hoffen, daß die noch ausstehenden Bände dieses Niveau halten können.

*St. Gallen*

*Franz Xaver Bischof*

*Joachim Dahlhaus / Armin Kohnle (Hrg.): Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 39), Köln – Weimar – Wien (Böhlau), 13, 667 S., 14 Abb., Ln. geb., ISBN 3-412-10894-4.*

Daß die Festschrift für einen Mediävisten viele kirchenhistorische Beiträge enthält, kann schwerlich erstaunen. Von 26 Abhandlungen verraten sich 19 in dieser Hinsicht schon in ihrem Titel und davon sind nicht weniger als 12 der Papstgeschichte gewidmet, was wiederum den nicht erstaunen kann, der das wissenschaftliche Werk des Jubilars kennt oder sich darüber in dem wie üblich der Festschrift beigegebenen Schriftenverzeichnis (S. 659–666) informiert. Zeitlich reichen die behandelten Themen von der Frühkirche bis ins 20. Jahrhundert. Am Anfang steht eine Abhandlung von Reinhard Schneider über „Bischöfliche Thron- und Altarsetzungen“ (S. 1–36), die natürlich bis auf die ersten Bezeugungen eines Bischofsthrones im 3. Jahrhundert zurückgreifen mußte, ihren Schwerpunkt aber im Späteren Mittelalter hat und bis in die Frühe Neuzeit ausgreift. Am Ende der Festschrift reflektiert Hanna Vollrath über E. Rosenstock-Huessy und sein zuerst 1931 erschienenen Buch über „Die europäischen Revolutionen“ (S. 629–657). Daß man unmittelbar vorher in dem vorletzten unter den 5 der Neuzeit gewidmeten Beiträgen durch Theo Kölzer über die erste Rezeption von J. Mabillon's berühmten Werk „De re diplomatica“ in Deutschland bei dem 1710 verstorbenen

Gießener Professor Johann Nikolaus Hert, Verfasser einer 1699 erschienenen „Dissertatio de diplomate Germaniae imperatorum et regum“, informiert wird (S. 619–628), erfreut sicher alle, die sich mit Hermann Jakobs durch die Pflege der sogenannten Historischen Hilfs- oder Grundwissenschaften verbunden fühlen. Da dieser aber auch die Landesgeschichte in Forschung und Lehre zu vertreten hatte, findet sich als zweite Abhandlung eine der Kulturraumforschung verpflichtete Betrachtung über „Sachsen als historische Landschaft“ von Joachim Ehlers (S. 17–36), der vor allem auch die Bedeutung der kirchlichen Gliederung betont. Die Vielfältigkeit der Festschrift macht es nötig, ihre zahlreichen Einzelstudien, wie schon begonnen, lediglich in ihrem wesentlichen Inhalt zu charakterisieren. Dies soll in der Reihenfolge der ohnehin chronologisch geordneten Beiträge erfolgen.

Egon Boshof (S. 37–67) ordnet den Protestbrief des bayerischen Episkopats gegen die päpstliche Politik bei der Mission in Mähren aufgrund eines Vergleichs mit dem Brief Pilgrims von Passau an Papst Benedikt VI. (BZ n. † 513) und dem berühmten Schreiben Hattos von Mainz an Papst Johannes IX. plausibel unter die Pilgrimschen Fälschungen ein, die er in der Nachfolge von H. Büttner als Niederschlag geschichtlicher Studien zugunsten Passauer Missionspläne im Donauraum wertet. Johannes Fried gelingt es in Beantwortung der durch H. Bresslau provozierten Frage „Prolepsis oder Tod?“ (S. 69–119) in Auseinandersetzung mit E. Hlawitschka und D. C. Jackman durch eine Neuinterpretation der Hammersteiner Genealogie in der „Arbor consanguinitatis“ von Saint-Omer Klarheit in den Konradiner Stammbaum zu bringen und dadurch auch in den berühmten Hammersteiner Eheprozeß über die angeblich allzu nahe Verwandtschaft zwischen Otto und Irmgard von Hammerstein. Stefan Weinfurter (S. 121–134) geht den vielfach artikulierten Ansprüchen Heinrichs II. auf das Königtum 1002 nach und betont die Bedeutung des Mainzer Krönungsordo, dessen kirchlich-liturgische Königsidee neben dem Erbrecht erfolgreich ins Treffen geführt wurde. Rudolf Schieffer konzentriert sich bei der Besprechung der „ältesten Papsturkunden für deutsche Domkapitel“ (S. 135–155) anders als L. Santifaller auf jene Diplome, die zuerst im lothringischen Raum nicht dem Bischof, sondern den Domherrn und ihren Dignitären ausgestellt wurden, und ediert aus der Photosammlung der Piusstiftung in Bonn

erstmalig vollständig die im Original erhaltene Urkunde Innozenz II. für Toul von 1140, die auf einem Privileg Calixt II. von 1119 beruht. Die Förderung der Lütticher Heimatkirche durch Papst Stephan IX. behandelt Wolfgang Peters (S. 157–175) und auch dessen in der „Fundatio“ bezugte Rolle vorher bei der Gründung des Albanstiftes in Namur. Von Joachim Dahlhaus darf eine Neuedition der „Gesta episcoporum Tullensium“ erwartet werden, deren bekannte und auch neu entdeckte Handschriften in ihren Besonderheiten und Filiationen vom Schüler dem Lehrer und den Lesern seiner Festschrift vorgestellt werden (S. 177–194). Den Nachwirkungen des Hirsauer Formulars in den ältesten, von Heinrich V. stammenden Königsurkunden für Gottesaue und Odenheim und damit der vielfach problematischen Frühgeschichte dieser beiden Reformklöster in der Speyrer Diözese wie auch dem Fortleben der Hirsausischen Bewegung geht Hansmartin Schwarzmeier (S. 195–225) nach. Daß der Speyrer Dom noch nicht unter den Saliern, sondern erst in der späteren Stauferzeit zur „kaiserlichen Grablege“ und zur Repräsentation des Kaisertums avancierte, und daß das mit dem deutschen Thronstreit zusammenhängend, ist die Meinung von Odilo Engels (S. 227–254). Wolfgang Petke bespricht (S. 255–296) eine aus Riechenberg bei Goslar stammende Kasseler Handschrift der „Glossa ordinaria“ aus dem 12. Jahrhundert unter nützlicher Beigabe von Photos. Ludwig Falkenstein behandelt und ediert (S. 297–328) eine Urkunde über die von Eugen III. 1147 in Châlons-sur-Marne vorgenommene Altarkonsekration, deren Original J. Ramackers im Zuge der Vorarbeiten zur „Gallia pontifica“ aufgefunden hatte, von der indessen noch weitere Handschriften des 18. Jahrhunderts aufgetaucht sind, von besser als seit dem 17. Jahrhundert die Aktivitäten dieses Reisepapstes in Frankreich zu belegen. Ebenfalls dem Itinerar Eugens III. ist der Beitrag von Rudolf Hiestand gewidmet (S. 329–359), der bei divergierender Überlieferung klärt, wieso das 1148 abgehaltene Konzil statt in „Troyes oder Trier?“ in Reims stattfand. Bei dem um eine Jurapfarre vor einem delegierten Richter und in Rom 1178/79 geführten Prozeß zwischen den Domherren von Besançon und den Zisterziensern hat das aus dem römischen Recht tradierte *ius postliminii* die Berufung auf die *praescriptio iudiciorum*, ein Problem, dem sich Dietrich Lohrmann (S. 348–359) widmet. Den Beziehungen der Stadt Köln zu den

Päpsten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts geht Hugo Stehkämper (S. 361–400) nach und stellt heraus, wie die jeweilige politische Situation von Kaisertum und Papsttum geschickt genützt wurde. In Weiterführung früherer Untersuchungen präzisiert Armin Wolf in seiner „begriffsgeschichtlichen Untersuchung“ (S. 401–435), daß man seit der Wahl des Habsburgers Albrecht 1298 von Kurfürsten sprach, und skizziert die Vorgeschichte des Begriffs ebenso wie die Entwicklung bis zur Goldenen Bulle. Ebenfalls dieser wichtigsten Verfassungsurkunde des mittelalterlichen Reiches gewidmet sind die Betrachtungen von Jürgen Miethke (S. 437–450) und insbesondere dem bekanntlich verschwiegenen Approbationsrecht der Päpste. Was man in spätmittelalterlichen Reisebeschreibungen von Ausländern über die Rheinlande erfahren kann, vor allem auch Abbau oder Bestätigung nationaler Vorurteile, untersucht Folker E. Reichert (S. 451–471). Aus den Vorarbeiten zu den „Acta Cusana“ rekonstruiert Erich Meuthen (S. 473–502) das Itinerar des Nikolaus Cusanus 1451/52 während seiner deutschen Legationsreise. Die Instruktion einer 1455 nach Rom reisenden Kölner Gesandtschaft macht Wilhelm Janssen (S. 503–518) in deutscher Inhaltsangabe und lateinischem Text bekannt. Wenig erfreulich ist die Aufdeckung der politischen Hintergründe des Regensburger Prozesses von 1472 gegen den wittelsbachischen Kanzler Heinrich Erlbach in dem gemeinsam von Karl-Friedrich Krieger und Franz Fuchs verfaßten Beitrag (S. 519–553), das damalige Ausgelifertsein an eine grausame Justiz im Dienste fürstlicher Interessen.

Mit der von Armin Kohnle (S. 555–572) dargestellten „Heiligsprechung des Bischofs Benno von Meißen 1523 ist die Schwelle zur Neuzeit überschritten und wird die Problematik einer Kanonisation zu Beginn der Reformation deutlich. Von den der frühneuzeitlichen Geschichte gewidmeten Beiträge sei noch derjenige von Eike Wolgast über die Heidelberger Universität in der Zeit der Pfälzer Vorreformation 1517–56 und ihr Verhältnis zum Papsttum genannt (S. 573–602) sowie was Volker Sellin (S. 603–618) darüber mitteilt, wie Papst Innozenz XI. als Vermittler im Pfälzischen Erbstreit 1688 schamlos von Frankreich für seine politischen Absichten ausgenützt wurde.

Daß eine Festschrift viele Themen abhandelt und reiche Anregungen vermittelt, ist nicht weiter erstaunlich. Deutlich wird aber in unserem Falle, daß den Auto-

ren anscheinend keine Grenzen gesetzt wurden, in welchem Ausmaß sie ihre literarischen Gaben dem Jubilar dedizieren wollten. Damit wurde nicht nur diesem, sondern der Wissenschaft ein echtes und wertvolles Geschenk gemacht. Der Rezensent möchte nicht nur mit einer Empfehlung zur Lektüre an alle seine Leser, sondern auch mit einer nachträglichen Gratulation an den Heidelberger Fachkollegen schließen.

Tübingen Harald Zimmermann

*Das Bistum Konstanz, das Erzbistum Mainz, das Bistum St. Gallen. Redigiert von Brigitte Degler-Spengler (= Helvetia Sacra, Abteilung I: Erzbistümer und Bistümer, Band 2/I–II), Basel-Frankfurt am Main (Verlag Helbling & Lichtenhahn) 1993, 1143 S., Ln. geb., ISBN 3-7190-1252-2.*

Daß sich einst im weiten Umkreis des Bodensees, im Großraum zwischen Rhein, Aare und Iller, Gotthardmassiv und mittlerem Neckar, das Bistum Konstanz – flächenmäßig der größte bischöfliche Sprengel des Heiligen Römischen Reiches – erstreckt hat, ist dem allgemeinen Bewußtsein längst verschwunden. Lediglich in der Stadt Konstanz, deren Bild bis heute von der ehemaligen Kathedrale beherrscht wird, und im gegenüberliegenden Meersburg, der ehemaligen Residenz der Konstanzer Fürstbischöfe, ist die Erinnerung an die bischöfliche Vergangenheit noch lebendig. Das Bistum Konstanz, um 600 entstanden und schließlich den Hauptteil des alemannischen Siedlungsraumes umgreifend, fiel am Beginn des 19. Jahrhunderts der kirchlichen Neuorganisation Deutschlands und der Schweiz zum Opfer. Der Auflösungsprozeß wurde eingeleitet durch die Abtrennung des schweizerischen Bistumsanteils – der „Schweizer Quart“ – am 1. Januar 1815 und dessen interimistische Unterstellung unter einen Apostolischen Vikar und fand sein Ende in der Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz durch die Bulle „Provida solersque“ vom 16. August 1821. Die „Erben“ des alten konstanziischen Sprengels waren in Deutschland das neue Erzbistum Freiburg im Breisgau (für das Großherzogtum Baden und die Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen), das neue württembergische „Landesbistum“ Rottenburg und zu einem kleinen Teil das bayrisch gewordene Bistum Augsburg, in Österreich (Vorarlberg) das Bistum Brixen

und in der Schweiz das neuorganisierte Bistum Basel, das neue Bistum St. Gallen und das Bistum Chur.

Und doch ist allen päpstlichen Machtansprüchen zum Trotz das alte Bistum Konstanz bis heute nicht völlig erloschen. Ausgerechnet in der Schweiz, deren Verhältnis zum zuständigen Bischof von Konstanz als einem „ausländischen Souverän“ seit ihrem Rückzug aus dem Verband des alten Reiches (nach dem „Schwaben-“ oder „Schweizerkrieg“ 1499) sehr distanziert gewesen war und die seinerzeit den ersten Anstoß zum Untergang dieses „länderübergreifenden“ Bistums gegeben hatte, lebt es – wohl ein singulärer Fall – in einigen Kantonen noch weiter: nämlich in dem dem Bistum Chur aus der konstanziischen „Bistumsmasse“ bis heute nur provisorisch angeschlossenen Kantonen Uri, Unterwalden, Glarus und Zürich sowie in dem ebenfalls nur provisorisch dem Bistum St. Gallen angeschlossenen Kanton Appenzell. In diesen Orten fungieren die Bischöfe von Chur und St. Gallen bis heute lediglich als „partis Helvetiae dioecesis olim Constantiensis Administratores“.

Nachdem bereits in den letzten Jahren die Geschichte des Bistums Konstanz und seiner Bischöfe wieder vermehrt thematisiert worden ist – beispielsweise in (dem auch vorzüglich bebilderten) zweibändigen Werk „Die Bischöfe von Konstanz. Geschichte und Kultur“ (herausgegeben von Elmar L. Kuhn u. a., Friedrichshafen 1988), im Ausstellungskatalog „Glanz der Kathedrale. 900 Jahre Konstanzer Münster“ (Konstanz 1989), in den beiden aus den Quellen geschöpften Darstellungen „Das Ende des Bistums Konstanz. Hochstift und Bistum Konstanz im Spannungsfeld von Säkularisation und Suppression (1802/03–1821/27) von Franz Xaver Bischof (= Münchener Kirchenhistorische Studien 1, Stuttgart-Berlin-Köln 1989) und „Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit“ von Konstantin Maier (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 11, Stuttgart 1990) sowie in zahlreichen Beiträgen des „Rottenburger Jahrbuchs für Kirchengeschichte“ –, liegt nunmehr in dem seit langem erwarteten „2. Bistumsband“ der HELVETIA SACRA eine umfassende historisch-statistische Darstellung bzw. Beschreibung dieses altertümlichen Bistums vor. Der zweiteilige Band enthält außerdem – entsprechend der Konzeption der HELVETIA SACRA – einen Artikel über das Erzbistum Mainz (mit Bischofsliste) als den für Konstanz zustän-